

Anlage 2

zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Altenpflegerinnen und -pflegern oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und- pflegern)

Vereinbarung zu § 34 und 35 PflBG Ausgleichszuweisungen für Praxiseinsätze bei einem Kooperationspartner sowie Vereinbarung zum Nachweis von Impfschutz gemäß STIKO Empfehlung

Zwischen

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(Träger der praktischen Ausbildung/ an der praktischen Ausbildung beteiligte Einsatzstelle)

und

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

(an der praktischen Ausbildung beteiligte Einsatzstelle/ Träger der praktischen Ausbildung)

Ziel dieser Zusatzvereinbarung zum bestehenden Kooperationsvertrag sind, die Regelungen über die

§ 1 Vereinbarung zur Vergütung von Praxiseinsätzen

- (1) Voraussetzung für die Anwendung der genannten unten festgestellten Sätze ist, dass die Praxiseinsatzstelle die Praxisanleitung tatsächlich selbst leistet (bzw. ihr die Kosten dafür entstehen).

Die gemeinsame Empfehlung für eine Vergütung der Leistungserbringerverbände in Baden Württemberg lautet:

Vom TpA an Praxisstelle zu zahlender Satz je Pflichteinsatzstunde	Praxisstelle		
	Krankenhaus	Pflegeheim	Ambulanter Dienst
2021	8,10 EUR	8,84 EUR	9,59 EUR

Die Vergütung der Praxisanleitung folgt zukünftig einer dynamischen Anpassung entsprechend der Empfehlung der Leistungserbringerverbände.

- (2) Zwischen den Vertragspartnern wird Folgendes vereinbart:

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Praxisstelle absolviert werden, erhält der Träger der Praxisstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des

Praxiseinsatzes nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Fehlzeiten der Auszubildenden werden dabei nicht verrechnet.

Der Stundensatz wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

Sofern es gemeinsame Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg für den Stundensatz gibt, kommt der empfohlene Stundensatz für den jeweiligen Zeitabschnitt zur Anwendung.

Bei Praxiseinsatzstellen außerhalb eines Krankenhauses, einer stationären Pflegeeinrichtung oder eines ambulanten Dienstes, insbesondere bei pädiatrischen, psychiatrischen Einsätzen oder Wahleinsätzen und/ oder wenn diese sonstigen Einsatzstellen nicht über einen gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV qualifizierten Praxisanleiter (300 Stunden Weiterbildung) verfügen, gilt der empfohlene Stundensatz gemäß der Praxisstelle Krankenhaus. Ein Abschlag hiervon ist nicht mehr zu entrichten.

Die Rechnungsstellung über die vereinbarten Ausgleichszahlungen für die Praxiseinsätze bei einem Kooperationspartner ist grundsätzlich quartalsweise für alle abgeschlossenen Einsätze durchzuführen. Erfolgt ein Praxiseinsatz über den Jahreswechsel werden Zwischenrechnungen zum 31.12. des jeweiligen Entstehungsjahres gestellt, um eine jahresbezogene Abgrenzung sicherzustellen.

§ 2 Vereinbarung zum Impfschutznachweis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die Auszubildenden nachweislich über einen ausreichenden Impfschutz gemäß den gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verfügen.

Der Träger der praktischen Ausbildung kann diese Aufgaben an die Pflegeschule übertragen. Die Pflegeschule stellt zu Ausbildungsbeginn sicher, dass die Auszubildenden nachweislich über einen ausreichenden Impfschutz gemäß den gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verfügen. Die Einsichtnahme wird in der Pflegeschule dokumentiert.

Ort, den Datum

Ort, den Datum

An der praktischen Ausbildung beteiligte
Einsatzstelle/ Träger der praktischen
Ausbildung

An der praktischen Ausbildung beteiligte
Einsatzstelle/ Träger der praktischen
Ausbildung